

Gemeinde Wessobrunn

## Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragsatzung

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch - BauBG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBI. 1 S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Wessobrunn folgende Satzung zur Änderung Erschließungsbeitragsatzung:


### § 1

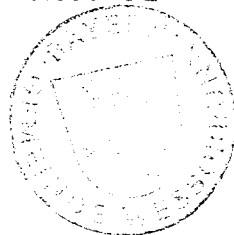
Der letzte Halbsatz in § 6 Abs. 12 EBS ("wenn der geringste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 50 m beträgt") wird ersatzlos gestrichen. Nach dem Wort "entsprechend" wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

### § 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wessobrunn, den 15. Okt. 91

  
Hölzl  
1. Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 5. November 1991 in der Gemeindekanzlei Wessobrunn, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an alle Gemeindetafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 5. November 1991 angeheftet und am 22. November 1991 entfernt.

Wessobrunn, 17. Dezember 1991

  
Hölzl  
1. Bürgermeister

